



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt  
Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt  
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 16. April 2021

### **Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über das Verbot der Beschäftigung und Betreuung in den Werkstätten und der Tagesförderstätte für behinderte Menschen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummer 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 1 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021, (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (Brem.GBl. S. 377) – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Die reguläre Beschäftigung und Betreuung in allen Betriebsstätten der Werkstätten für behinderte Menschen und in der Tagesförderstätte in Bremerhaven wird, mit Ausnahme



Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,  
Fahrstuhl Eingangsbereich  
(ausgewiesene PKW-  
Stellplätze)

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Konto der Stadtkasse:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09  
BIC: BRLADE21BRS



einer Notbetreuung gem. Ziffer 2 und einer Beschäftigung gem. Ziffer 4 bis zum 02. Mai 2021 untersagt.

2. Die Tagesförderstätte und die Werkstätten für behinderte Menschen in Bremerhaven können eine Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 2 für Werkstattbeschäftigte oder zu Betreuende deren Eltern und betreuende Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß Anlage 1 tätig sind, oder für die eine fehlende Beschäftigung und Betreuung in den Werkstätten für behinderte Menschen oder in der Tagesförderstätte in Bremerhaven eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte einrichten.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird über die Ausgestaltung und Anzahl der eingerichteten Notbetreuungen informiert.

3. Die Weiterführung von betriebsrelevanten Teilen des Produktionsbereiches der Werkstätten für behinderte Menschen in Bremerhaven ist durch die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung, dem Begleitenden Dienst und Produktionshilfen sicherzustellen.
4. Abweichend von Ziffer 1 und 3 kann im Ausnahmefall eine Beschäftigung von Werkstattbeschäftigten erfolgen, wenn die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport über die Ausgestaltung vorab informiert wurde.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zu widerhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Form angedroht, dass die Werkstatt bzw. die jeweilige Betriebs- oder Tagesförderstätte geschlossen wird.
6. Die Ziffer 1 gilt im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 02. Mai 2021.
7. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung über das Verbot der Beschäftigung und Betreuung in den Werkstätten und der Tagesförderstätte für behinderte Menschen

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 aufgehoben.

8. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 19. April 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 16. April 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 19. April 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 16. April 2021 auch auf der Internetseite: [www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de](http://www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de) abgerufen und eingesehen werden

Die Anordnungen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

## **Begründung**

### **I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in

anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da derzeit weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 433 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 16.04.2021; 03.09 Uhr; RKI: [https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_0/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/))

Die aktuell hohen Inzidenzzahlen für das Stadtgebiet Bremerhaven geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen

Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nach zu verfolgen und deuten auf eine community transmission hin.

Am 27. Februar 2021 wurde erstmals die 7-Tage-Inzidenz von 200 überschritten und liegt kontinuierlich weiterhin bei über 100 Fällen je 100.000 Einwohnern (Stand 15.04.2021 15:00 Uhr: 175,1 Fälle/100.000). Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer Vielzahl von positiven PCR-Tests eine Infektion mit Mutanten festgestellt wurde. Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreeder das Virus an andere Personen weitergeben.

Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Bremerhaven sicherzustellen.

Das Gesundheitsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter der Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Bürger- und Ordnungsamtes eine notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzes darstellt, um in Bereichen, in denen – auch räumlich – mit Verstößen gegen das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 S. 1 Coronaverordnung und der generellen Entstehung von Infektionsgefahren zu rechnen ist, das Infektionsrisiko zu vermindern.

## II.

### **Zu Ziffern 1 bis 5:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummer 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 1 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021, (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (Brem.GBl. S. 377) – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen - insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten - zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde zudem nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer. 15 IfSG erweiterte notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) treffen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, kann somit gemäß § 22a Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden sollen. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine ausreichende Zahl an Impfdosen bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Angesichts der vorgenannten Inzidenzzahl in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen in Ergänzung zu den bereits bestehenden Maßnahmen der Coronaverordnung erforderlich und stehen auch im Kontext zu den Maßnahmen an Schulen und

Kindertagesstätten zur Vermeidung voller Klassen- und Einrichtungsgrößen, wie Rückkehr zum Notbetrieb in den Kindertagesstätten.

Angesichts der diffusen Ausbreitung des Coronavirus innerhalb der Stadtgesellschaft, die neben den auftretenden Clustern immer mehr an Raum gewinnt, ist es erforderlich, Kontakte und Mobilität weiterhin einzuschränken. Es steigt gegenwärtig die Anzahl der Neuinfektionen, deren Ursprung nicht mehr ermittelbar ist (sog. community transmission). Zuletzt konnten 30% der Fälle seitens des Gesundheitsamtes keinem Cluster zugeordnet werden, Tendenz steigend.

Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der immer stärker in den Vordergrund tretenden Virusvariante B.1.1.7, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Sie ist einhergehend mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit und es treten schwerere Krankheitsverläufe auch bei jüngeren, nicht vorbelasteten Personen auf.

Folglich ist ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies im Betrieb einer Werkstatt für behinderte Menschen und in einer Tagesförderstätte für Menschen mit Behinderungen typischerweise üblich ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in Werkstätten für behinderte Menschen und in Tagesförderstätten besonders gefährdete Personen zusammenkommen.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wurde dahingehend geöffnet, dass Menschen mit Behinderungen, deren Eltern oder Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß Anlage 1 tätig sind, eine Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 2 eingerichtet werden kann. Gleiches gilt für Menschen mit Behinderungen, die ohne Beschäftigung und Betreuung gesundheitliche Schäden erleiden könnten.

#### **Zu Ziffer 6:**

Die Allgemeinverfügung ist befristet und wird fortlaufend evaluiert.



### **Zu Ziffer 7:**

Die Allgemeinverfügung über das Verbot der Beschäftigung und Betreuung in den Werkstätten und der Tagesförderstätte für behinderte Menschen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 war aufzuheben, da deren Regelungsgehalt durch die vollständige Allgemeinverfügung ersetzt wurde.

### **Zu Ziffer 8:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 19. April 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 16. April 2021 und damit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig  
Amtsleiter

Anlagen